

der Haftanstalt aufsuchte und diesen in ein längeres Gespräch verwickelte. Der Angeschuldigte sollte unter anderem eine Erklärung dafür finden, weshalb er die Unterzeichnerin mit seiner Verteidigung beauftragt hat. Ferner äußerte Herr Miller sich dahingehend, daß der prozeß nur etwa eine Stunde dauern werde.

Die Verteidigung kann sich nicht des Eindruckes erwehren, daß das Mandatsverhältnis interveniert werden sollte. Dafür spricht auch, daß die Verteidigerin nicht geladen worden ist.

Auch wenn es nach Ansicht der Verteidigung nicht angeraten sein kann, einen zügigen Fortgang des Verfahrens durch einen Befangenheitsantrag zu behindern, sollen diese Vorkommnisse nicht unausgesprochen bleiben.

III.

Der Angeschuldigte wird sich in der Hauptverhandlung im vollen Umfange einlassen und die ihm zur Last gelegten Taten eingestehen.

Zur Strafzumessung:

Bei der Strafzumessung wird strafscherend zu berücksichtigen sein, daß der Angeklagte über einen erheblichen Zeitraum hin betrügerisch tätig war, indem er das Vertrauen seiner Kunden erheblich ausnutzte. Der Angeklagte fungierte als Geschäftsführer der im Handelsregister eingetragenen Firma "Horizont Flugreisen Service GmbH" und hatte folglich für sein Auftreten gegenüber den Kunden den geeigneten Hintergrund aufzuweisen.

Die Einzelheiten der Vorgehensweise des Angeklagten brauchen nicht detailliert geschildert werden, da sich dazu der Angeklagte im Termin umfassend äußern wird. Strafschärfernd wird zu berücksichtigen sein, daß der Angeklagte durch seine strafbaren Handlungen